

Beschluß

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Staatsregierung

Drs. 13/5873, 10539

Entlastung der Staatsregierung aufgrund der Haushaltsrechnung des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 1995

1. Aufgrund der Haushaltsrechnung und des Jahresberichts 1997 des Obersten Rechnungshofs wird der Staatsregierung nach Anhörung des Senats gemäß Art. 80 der Verfassung des Freistaates Bayern und Art. 114 Abs. 2 der Bayerischen Haushaltsordnung für das Haushaltsjahr 1995 Entlastung erteilt.
 2. Die Staatsregierung wird gemäß Art. 114 Abs. 3 und 4 der Bayerischen Haushaltsordnung ersucht,
 - a) die mit dem verstärkten Einsatz der Datenverarbeitung im Bereich der inneren Dienste einhergehenden Rationalisierungsmöglichkeiten nachdrücklich umzusetzen und das dort eingesetzte Personal abzubauen bzw. für eventuelle neue Aufgaben einzusetzen (TNr. 19 des ORH-Berichts),
 - b) mit Nachdruck die Maßnahmen zur Energieeinsparung bei staatlichen Gebäuden, die neben ökologischen Vorteilen auch ein wirtschaftliches Ergebnis erwarten lassen, aus den allgemeinen Bauunterhaltsmitteln zu verwirklichen. Entsprechende Maßnahmen die vorrangig nicht unter besonderer Prioritätensetzung im allgemeinen Bauunterhalt oder in einer HUBau abgewickelt werden können, sind soweit möglich dem Landtag bis zur Einbringung des Doppelhaushalts 1999/2000 mitzuteilen (TNr. 20 des ORH-Berichts),
 - c) im Hinblick auf
 - den hohen Mitteleinsatz für den sozialen Wohnungsbau,
 - den Rückgang des Bestands an Sozialwohnungen (weniger Neubauten, auslaufende Bindungsfristen) und
 - den weiterhin hohen Bedarf an sozial günstigem Wohnraum für einkommensschwache Bevölkerungsschichten
- die Förderung grundlegend zu überdenken, um den Mitteleinsatz für das Wohnungswesen sozial treffsicherer zu gestalten; dem Landtag ist bis 1.4.1999 zu berichten (TNr. 22 des ORH-Berichts),
- d) eine private Vorfinanzierung öffentlicher Investitionen auf besonders begründete Ausnahmefälle zu beschränken, ferner Leasingmodelle nur dann anzuwenden, wenn diese auch unter Berücksichtigung von Steuerausfällen günstiger sind (TNr. 23 des ORH-Berichts),
 - e) die Förderbereiche offene Behindertenarbeit und Bayerisches „Netzwerk Pflege“ zusammenzufassen, zu prüfen, ob einheitliche Fördervoraussetzungen geschaffen werden können, und die Mängel der Vergangenheit im Zusammenwirken mit den Beteiligten zu bereinigen (TNrn. 32 und 33 des ORH-Berichts),
 - f) durch organisatorische Maßnahmen den Arbeitsstand und die Arbeitsqualität in den Vollstreckungsstellen der Finanzämter zu verbessern sowie durch ordnungsrechtliche Maßnahmen und verwaltungstechnische Änderungen dem starken Zugang an außersteuerlichen Aufgaben entgegenzuwirken; dem Landtag ist bis 1.4.1999 zu berichten (TNr. 34 des ORH-Berichts),
 - g) zu dem Programm für Betriebsverlagerungen aus Lärmschutzgründen Förderrichtlinien zu erstellen und dabei soweit möglich die Vorschläge des Obersten Rechnungshofs hierzu zu berücksichtigen; dem Landtag ist bis 1.4.1999 zu berichten (TNr. 37 des ORH-Berichts),
 - h) den durch den IuK-Einsatz bei den staatlichen Bibliotheken ermöglichten besseren Service für die Nutzer möglichst rasch zu verwirklichen (TNr. 38 des ORH-Berichts),
 - i) für eine personelle Verschlankeung der theologischen Fakultäten an den Universitäten Sorge zu tragen und hierfür einen Strukturplan zu erstellen. Die durch die Verschlankeung freiwerdenden Stellen sind in andere Bereiche umzuschichten; dem Landtag ist hierüber bis spätestens 1.12.1998 zu berichten (TNr. 40 des ORH-Berichts),
 - j) bei den Landesuniversitäten den Personalbedarf nach den Vorschlägen des Obersten Rechnungshofs regelmäßig und gezielt zu untersuchen; dem Landtag ist bis 1.4.1999 zu berichten (TNr. 41 des ORH-Berichts),
 - k) die Ausbildungskapazität für Studenten der Humanmedizin in den klinischen Semestern am Klinikum der

Universität Regensburg alsbald deutlich zu erhöhen; dem Landtag ist bis 1.4.1999 zu berichten (TNr. 42 des ORH-Berichts).

3. Der Landtag mißbilligt gemäß Art. 114 Abs. 5 der BayHO, daß die Förderung von Fachinformationsdatenbanken aus dem Epl. 07 nicht schon längst eingestellt wurde, obwohl eine entsprechende Nutzung nicht festgestellt werden konnte. Ferner wird die Staatsregierung gemäß Art. 114 Abs. 3 und 4 BayHO ersucht, die Datenbanken, die vom Staat gefördert werden, auf ihre Nutzung

und ihren Erfolg zeitnah zu prüfen und dem Landtag darüber regelmäßig zu berichten (TNr. 27 des ORH-Berichts).

Der Präsident:

Böhm